

Satzung

über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 20. Januar 2015

Änderungen

- 1. Änderung vom 23.02.2017: § 4 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 8 Abs. 3 neu eingefügt.
- 2. Änderung vom 15.06.2017: § 5a neu eingefügt (in Kraft getreten m. W. v. 01.01.2017)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S 434), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in Ausschüssen der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags des Vorjahres.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Pauschale abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Berufung in einen Ausschuss angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.
- (7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Rat der Gemeinde, dem Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstauffalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 140,00 €. Die Aufwandsentschädigung vermindert sich für das Ratsmitglied um 20,00 €, wenn es nicht auf von der Verwaltung gedruckte Sitzungsunterlagen verzichtet.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich wie folgt:
- a) für die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen um 210,00 €;
 - b) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden um 210,00 €;
 - c) für die Beigeordneten um 140,00 €.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (2) Zusätzlich werden folgende monatliche Beträge gezahlt:
- a) für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Midlum und Wremen: 200,00 €
 - b) für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Dorum: 300,00 €
 - c) für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Nordholz: 400,00 €
 - d) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaften Midlum und Wremen: 50,00 €
 - e) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Dorum: 75,00 €
 - f) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Nordholz: 100,00 €,
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 Buchstabe a – c werden nur gezahlt, wenn der Ortsbürgermeister die Hilfsfunktionen übernimmt. Ansonsten wird die Aufwandsentschädigung um 60 vom Hundert gekürzt.

§ 5

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein nicht selbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Wurster Nordseeküste erwachsen ist.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

- (4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 30,00 EURO je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 20,00 EURO je Stunde festgesetzt.
- (5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 20 Minuten vor und nach der Sitzung,
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

- (6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Wurster Nordseeküste ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.
- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EURO.

§ 5a

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufschlags erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Schiedsperson: 35,00 €
- b) Stv. Schiedsperson: 17,50 €

(2) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Beauftragte für die Veranstaltung Deichbrand 35,00 €

Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nur gezahlt, sofern eine Teilnahme z.B. an Besprechungen unabdingbar ist und dies vorher genehmigt wurde.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

(2) Zusätzlich erhalten

- a) die stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €;
- b) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 75 €;
- c) die Beigeordneten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 35,00 €.

(3) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen:

- a) für die Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen: 25,00 €
- b) für die Ortschaft Nordholz: 50,00 €

(4) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen:

- a) für die Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen: 10,00 €
- b) für die Ortschaft Nordholz: 25,00 €

(5) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €. Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 10,00 €.

(6) Die Fahrtkostenpauschalen werden für Fahrten im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste gezahlt. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen gemäß Abs. 1 und 2 auf sich, so erhält es von diesen Fahrtkostenpauschalen nur die jeweils höchste.

§ 7
Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die Ortsratsmitglieder, die Ortsvorsteher und die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und ihrer Mitgliedsgemeinden außer Kraft.
- (3) § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2017 in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 20. Januar 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen